



Satzung der Gemeinde Aiterhofen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Landkindergarten Aitrach Momi's Geltolfing (Landkindergarten-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Aiterhofen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des „Landkindergarten Aitrach Momi's Geltolfing“
(Landkindergarten-Gebührensatzung):

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht	§ 6 Gebührensatz
§ 2 Gebührensschuldner	§ 7 Gebührenermäßigung und
§ 3 Gebührentatbestand	Gebührenbefreiung
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	§ 8 Inkrafttreten
§ 5 Gebührenmaßstab	

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Landkindergarten Aitrach MoMi´s“ Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren umfassen:
 - a) Die monatliche Betreuungsgebühr (Grundgebühr)
 - b) Den monatlichen Gastkindzuschlag für Gastkinder
 - c) Die jährliche Sachkostenpauschale
- (3) Die Höhe der einzelnen Benutzungsgebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.
- (4) Die für das jeweilige Kind konkret anfallenden Gebühren werden unter Berücksichtigung der vereinbarten Buchungszeit und des gegebenenfalls anfallenden Gastkindzuschlags in einer Elternbeitragsvereinbarung festgehalten. Die Elternbeitragsvereinbarung wird von den Personensorgeberechtigten bestätigt und ist Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Die Bestimmungen dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch des Landkindergarten Aitrach Momi's erhoben.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr umfasst den Zeitraum von 01. September bis 31. August des Folgejahres.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit des Kindes sowie während den Ferien- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung fort.
- (4) Bei der Festlegung der monatlichen Gebühren wurden die planmäßigen Schließtage, durchschnittliche krankheitsbedingte Fehlzeiten sowie sonstige übliche Abwesenheitszeiten berücksichtigt. Der daraus ermittelte Jahresbetrag wurde auf zwölf gleiche Monatsbeträge verteilt. Die monatlichen Gebühren sind deshalb auch während der Ferien- und Schließzeiten, insbesondere im August, in voller Höhe zu entrichten.

- (5) Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Einrichtung, über Verfügungen durch öffentlich-rechtliche Institutionen, entfällt die Gebührenpflicht nicht. Werden durch die verfügenden Institutionen oder anderweitig die Benutzungsgebühren für diese Schließzeiten ersetzt, wird die Erstattung an die Familien weitergereicht.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die monatlichen Benutzungsgebühren entstehen erstmals mit Ablauf des Aufnahmemonats und im Übrigen fortlaufend für jeden weiteren Betreuungsmonat. Die Benutzungsgebühren für den Aufnahmemonat werden in voller Höhe erhoben.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind jeweils bis spätestens zum 5. Kalendertag des Folgemonats zu entrichten.
- (3) Die jährliche Sachkostenpauschale wird zum 01. September eines jeden Betreuungsjahres fällig. Bei einer unterjährigen Aufnahme wird sie mit dem ersten Abrechnungsmonat fällig.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Die Bareinzahlung der Gebühr in der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen ist zulässig.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der monatlichen Grundgebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der vereinbarten täglichen Buchungszeit.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen und evtl. 5 zusätzlichen Schließtagen für Fortbildungen im Jahr, bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden, insbesondere in der Eingewöhnungsphase. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten entscheidet im Einzelfall die Leitung des Landkindergartens Aitrach Momi's in Absprache mit der Gemeinde nach den jeweiligen Kapazitäten.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Grundgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend und für jeden angefangenen Betreuungsmonat erhoben:

- a) Grundgebühren ab dem Monat, indem das 3. Lebensjahr vollendet wird:

01.01.2027 – 31.08.2027	
Buchungszeit	Gebühr mtl.
4 - 5 Stunden	110,00 €
5 - 6 Stunden	144,00 €
6 - 7 Stunden	168,00 €
7 - 8 Stunden	179,00 €
8 - 9 Stunden	191,00 €
9 - 10 Stunden	202,00 €

01.09.2027 – 31.08.2028	
Buchungszeit	Gebühr mtl.
4 - 5 Stunden	145,00 €
5 - 6 Stunden	179,00 €
6 - 7 Stunden	203,00 €
7 - 8 Stunden	214,00 €
8 - 9 Stunden	226,00 €
9 - 10 Stunden	237,00 €

- b) Grundgebühren bis zum Vormonat , indem das 3. Lebensjahres vollendet wird:

01.01.2027 – 31.08.2028	
Buchungszeit	Gebühr mtl.
4 - 5 Stunden	221,00 €
5 - 6 Stunden	256,00 €
6 - 7 Stunden	279,00 €
7 - 8 Stunden	302,00 €
8 - 9 Stunden	325,00 €
9 - 10 Stunden	348,00 €

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren soll im Jahr 2028 erneut überprüft werden.
- (3) Es wird einmal jährlich zum 01.09. oder bei unterjährigem Eintritt ab dem ersten Abrechnungsmonat eine Sachkostenpauschale in Höhe von 25,00 € erhoben. Diese ist verpflichtend pro Kind und Kitajahr zu bezahlen.
- (4) Für Kinder die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Aiterhofen haben fällt für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein monatlicher Gastkindzuschlag in Höhe von 35,00 € an. Der Zuschlag ist für jeden angefangenen Betreuungsmonat, indem das Kind laut BayKiBiG als Gastkind geführt wird, verpflichtend zu zahlen.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge sind die nach dieser Satzung geschuldeten Gebühren weiterhin von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Mini-Kita Gebührensatzung vom 24.04.2024 und die Änderungssatzung vom 02.07.2026 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2026

Aiterhofen, 27.10.2026

gez.

Hösl Adalbert
Erster Bürgermeister